

Beschluss zu LSG Bbg 20/3

In dem Verfahren LSG Bbg 20/3

Regionalverband Westbrandenburg, Marktplatz 10 in 14806 Bad Belzig

– Antragsteller –

vertreten durch

VERTRETER A

gegen

Vorstand des Landesverbandes Brandenburg der Piratenpartei Deutschland,

Garnstraße 36, 14482 Potsdam

vorstand@piratenbrandenburg.de

– Antragsgegner –

vertreten durch

Vorstandsmitglied **VERTRETER B**

ergehen durch die Richter Michelle Mante, Andre Engelmann und Holger Hofmann
folgende Beschlüsse:

1. **Die Richterin Ramona Harder-Jänicke wird aufgrund § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 i.V.m. Nr. 2 SGO vom Verfahren ausgeschlossen.**
2. **Das Verfahren wird nicht eröffnet.**

Gründe:

Durch Beschluss des sonstigen Antrages SO-0039 des 6. Onlineparteitages (OPT 2020.2) wurde der Landesvorstand vom Landesparteitag beauftragt, beim Landesschiedsgericht im Eilverfahren die Rechtmäßigkeit der Verschmelzung/Gründung der Kreisverbände Potsdam-Mittelmark, Havelland und dem Kreisverband Brandenburg überprüfen zu lassen.

Des weiteren wurde der amtierende Vorstand des „RV West“ aufgefordert, die Amtsgeschäfte bis zur rechtssicheren Klärung des Gründungsprozesses ruhen zu lassen.

Daraufhin erging am 09.10.2020 der Beschluss des Landesvorstandes B2020-048, der der Umsetzung seines Auftrages aus dem Beschluss SO-0039 dienen sollte.

Der Vorstand des Regionalverbandes (RV) Westbrandenburg hat noch nicht darüber beschlossen, ob er seinem Auftrag aus dem Beschluss SO-0037 nachkommt.

Mit Schreiben vom 11.10.2020 erhob der RV Westbrandenburg Klage gegen diese Beschlüsse.

Die Beschlüsse seien nichtig, weil ihnen die Rechtswidrigkeit quasi "auf die Stirn geschrieben stehe".

Es sei nicht Aufgabe der Schiedsgerichte, die Entstehungsgeschichte eines Regionalverbandes zu prüfen, noch läge in deren Kompetenz.

Der Antrag sei auf die Erforschung der Entstehungsgeschichte des RV Westbrandenburg gerichtet.

Der Vorstand solle damit "ausgehebelt" werden.

Unabhängig davon seien etwaige Verstöße bei der Gründung des RV Westbrandenburg zwischenzeitlich auch durch Zeitablauf geheilt worden.

Die Gründung hätte binnen 2 Monaten von in ihren Rechten betroffenen Mitgliedern nach der Gründung angefochten werden müssen, dies sei nicht geschehen, es werde insoweit auf § 31 Landessatzung verwiesen.

Es wird noch die Prüfung der Befangenheit der Mitglieder des LSG beantragt.

Eine solche sei auch bei der Teilnahme an der Abstimmung des Antrages auf dem OPT gegeben.

Notwendige Daten nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 SGO (Anschrift und weitere Kontaktdaten des Antragstellers) wurden nachgereicht.

Der Richter Holger Hofmann wies beide Seiten auf folgendes hin:

Er habe in der Vorstandssitzung am 09.10.2020 darauf hingewiesen, dass wohl kaum ein Eilverfahren, sondern allenfalls ein Klageverfahren für die Prüfung der Gründung des RV Westbrandenburg in Betracht käme.

Keine der Seiten hat daraufhin ein Misstrauen gegen diesen Richter substantiiert dargestellt.

Der Richter Holger Hofmann selbst sieht sich als nicht befangen an.

Die Richterin Ramona Harder-Jänicke wird aus dem Verfahren nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 i.V.m. Nr. 2 SGO durch die Richter Michelle Mante, Andre Engelmann und Holger Hofmann mit 2 zu 1 Stimmen ausgeschlossen.

Ramona Harder-Jänicke ist mit dem 2. Vorsitzenden des Antragsgegners verheiratet. Es liegen in ihrer Person also absolute Ausschlussgründe des § 5 Abs. 1 SGO vor.

Die Ablehnungsanträge des Antragstellers sind im Übrigen zu unsubstantiiert dargestellt und werden daher nicht entschieden.

Zudem hat keiner der verbleibenden Richter am 6. Onlineparteitag an einer Abstimmung teilgenommen.

Bezüglich des Hinweises des Richters Holger Hofmann wurde von keiner Seite substantiell etwas vorgetragen.

Das Verfahren wird nicht eröffnet.

Antragsberechtigt vor den Schiedsgerichten ist jeder Pirat und jedes Organ einer Gliederung, sofern ein eigener Anspruch oder eine Verletzung in einem eigenen Recht geltend gemacht oder Einspruch gegen eine sie betreffende Ordnungsmaßnahme erhoben wird (§ 8 Abs. 1 SGO = Bundessatzung Teil C).

Es muss also ein Rechtsschutzbedürfnis gegen einen Beschluss bestehen.

Ein solches Rechtsschutzbedürfnis besteht jedoch nicht.

Soweit der Antragsteller gegen den Beschluss des 6. Onlineparteitages SO-0039 vorgehen will, ist darauf zu verweisen, dass dieser Beschluss ausschließlich Rechtsbeziehungen zwischen dem Landesparteitag und dem Landesvorstand bzw. dem Regionalvorstand regelt.

Der Antragsteller ist von dem Beschluss bezüglich des Teiles des Landesvorstandes nicht betroffen.

Die Umsetzung oder Nichtumsetzung dieses Beschlusses obliegt allein dem Landesvorstand.

Bezüglich des Teiles des Regionalvorstandes hat dieser noch nicht über eine Umsetzung oder Nichtumsetzung beschlossen, diese Entscheidung obliegt allein ihm.

Vor einem solchen Beschluss besteht auch bezüglich dieses Teiles kein Rechtsschutzbedürfnis.

Das Landesschiedsgericht regt insoweit einen entsprechenden Beschluss an.

Fehl geht damit auch der Hinweis, dass der Regionalvorstand "ausgehebelt" werden solle. Denn allein ihm obliegt die Entscheidung, ob er dem Auftrag aus dem Beschluss SO-0037 nachkommt oder nicht.

Ein fremdes Einwirken auf diese Entscheidung hat der Antragsteller nicht vorgetragen und ist auch nicht ersichtlich.

Soweit der Antragsteller gegen den Beschluss B2020-048 vorgehen will, ist darauf hinzuweisen, dass beim Landesschiedsgericht noch kein entsprechender Antrag einging.

Vor einem solchen Antrag besteht auch hier kein Rechtsschutzbedürfnis.

Im Falle eines entsprechenden Antrages würde dem Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers im dortigen Verfahren genüge getan.

Dabei weist das Landesschiedsgericht darauf hin, dass ein dem Beschluss B2020-048 entsprechender Antrag offensichtlich unzulässig und eine Verfahrenseröffnung daher unwahrscheinlich wäre.

Selbst wenn man ein völlig unwahrscheinliches und unglaubwürdiges Szenario einem solchen Antrag zu Grunde legen würde, wäre die letztmögliche Antragsfrist am 05.10.2020 abgelaufen.

Spätestens seit dem 06.10.2020 besteht damit kein Rechtsschutzbedürfnis mehr. Ein solches unwahrscheinliches und unglaubwürdiges Szenario würde in etwa so aussehen:

Der Landesvorstand hätte nie ins Wiki geschaut und hätte daher am 12.07.2019 (spätestes Bekanntwerden der Gründung des RV Westbrandenburg durch Anpassung der Seite „Gliederungen“ - maßgebend ist das Datum des Bekanntwerdens, nicht der Gründung selbst) oder danach nicht bemerkt, dass sich der RV Westbrandenburg gegründet hat; ihm sei es auch sonst nicht bekannt geworden.

Dem Landesvorstand wäre es vom 12.01.2020 (reguläres Fristende für die Wiedereinsetzung nach § 10a Abs. 3 SGO, berechnet ab dem 12.07.2019) bis zum 29.09.2020 (OPT 2020.2) in Folge höherer Gewalt nicht möglich gewesen, einen Antrag auf Prüfung der Gründung des RV Westbrandenburg zu stellen.

Damit hätte die Frist nach § 10a Abs. 2 SGO (1 Woche) für die Wiedereinsetzung mit Ablauf des 29.09.2020 zu laufen begonnen und mit Ablauf des 04.10.2020 geendet, weil dies ein Sonntag war, hätte sich das Fristende auf den Ablauf des 05.10.2020 verschoben (§ 193 BGB).

Rechtsbehelfsbelehrungen

Gegen die Ablehnung der Eröffnung des Verfahrens findet die **sofortige Beschwerde** statt.

Die sofortige Beschwerde ist binnen zwei Wochen bei dem Landesschiedsgericht Brandenburg einzulegen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Entscheidungen, die auf den Ausschluss eines Richters aus dem Verfahren lauten, sind unanfechtbar, § 5 Abs. 6 S. 1 SGO.

beauftragter Richter i.S.d. § 12 Abs. 7 SGO:

Holger Hofmann